

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Pellingen vom 16. September 2011 (1. Änderung vom 3. Januar 2017)

Der Ortsgemeinderat Pellingen hat am 14. 12.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 Abs.1, § 16 und § 21 werden wie folgt ergänzt:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab

§ 16 Gestaltung der Grabmale

Absatz 4 wird eingefügt:

- (4) Für die Urnenrasengräber ist nur eine Namensplatte in einer Größe von 40 cm X 40 cm, mit einer Mindeststeinstärke von 4 cm, erlaubt, die bündig mit der Erdoberkannte abschließt. Für die Platte ist Granitstein hochglanzpoliert in der Farbe „Orion“ zulässig. Eingraviert werden darf der Name der/des Verstorbenen, Geburtsdatum und Sterbedatum in hellgrauer Schrift.

§ 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

Absatz 8 wird eingefügt

- (8) Bei den Rasengräbern ist fester Aufwuchs nicht zulässig. Sonstiger Grabschmuck wie Kerzen, Grabgestecke, Blumentöpfe und –vasen sind nur in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. zugelassen. In der Vegetationsphase vom 01.03. bis 31.10. ist die Grabstätte von jeglichen Gegenständen freizuhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pellingen, 3. Januar 2017
ORTSGEMEINDE PELLINGEN

(Horst Hoffmann)
Ortsbürgermeister